Schweizerische Interessengemeinschaft Elektrosmog-Betroffener

118. Rundbrief

4. Quartal 2021

Liebe Leserinnen und Leser

Dutzende von farbigen Ordnern, zwei übergrosse Bildschirme und eine weisse Katze seien etwa das, was einem als Erstes im Untergeschossbüro des Einfamilienhauses in Schwarzenburg auffalle, welches dem Doyen unter den Schweizer Mobilfunkkritikern als Kommandozentrale diene, schrieb Hans Brandt in einem Artikel in den TA-Medien. Der Journalist hätte eigentlich die Mobilfunkkritiker als Verschwörungstheoretiker im Verbund mit den Coronamassnahmekritikern darstellen sollen.

Hans Brandt, ein in die Schweiz zurückgekehrter, langjähriger Auslandkorrespondent, hat mich am 7. Dezember 2021 in Schwarzenburg besucht und wurde dann sehr rasch anderer Meinung. Er hat einen guten, objektiven Bericht über die mobilfunkkritischen Organisationen geschrieben. Der TA-Artikel ist zu finden auf www.gigaherz.ch/wp-content/uploads/2021/12/TA_14-12-21.pdf .

Ansonsten ist leider immer noch eher Unerfreuliches aus dem letzten Quartal des Jahres 2021 zu berichten. Von fälschenden Ämtern über voreingenommene Gerichte bis zum Bundesrat, der den Beschiss legalisiert. Wir hoffen trotzdem auf ein besseres 2022 und wünschen Ihnen, liebe Leserin, lieber Leser vor allem eines: gute Gesundheit.

Hans-U. Jakob

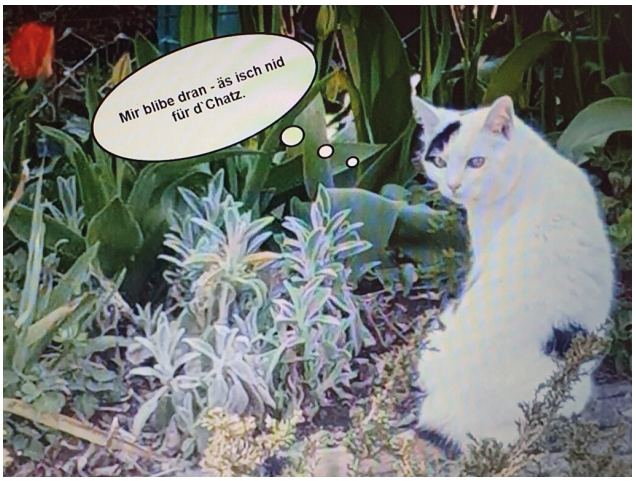

Mimutschka oder kurz Mimi genannt, unterdessen zu einer der berühmtesten Katzen der Schweiz geworden.

INHALT

2021 - Ein kurzer Rückblick..... Seite 3

5G: Frau Sommarugas Schnuderbuben
Räubergeschichten um die amtlichen Abnahmemessungen..... Seite 7

Konzernanwälte schmeissen faule Eier nach BERENIS
Der Sondernewsletter sollte in der Versenkung verschwinden.. Seite 11

Tomaten auf den Augen
Wer schreibt denn hier Stuss? ..... Seite 14

5G: Bundesrat legalisiert Volksbeschiss
Kriminelle Tricks zur verdeckten Grenzwerterhöhung ..... Seite 16

5G: Thurgauer Verwaltungsgericht deckt Urkundenfälschung
Gigaherz.ch reicht Strafklage ein ..... Seite 20

5G: Mobilfunksendeanlagen gefährden Zivilluftfahrt
Sicherheitswarnung des BAZL an Piloten..... Seite 24

Gigaherz-tv Die geretteten VHS-Bänder ..... Seite 27

Verein Gigaherz.ch Jahresbeitrag 2022 ..... Seite 28

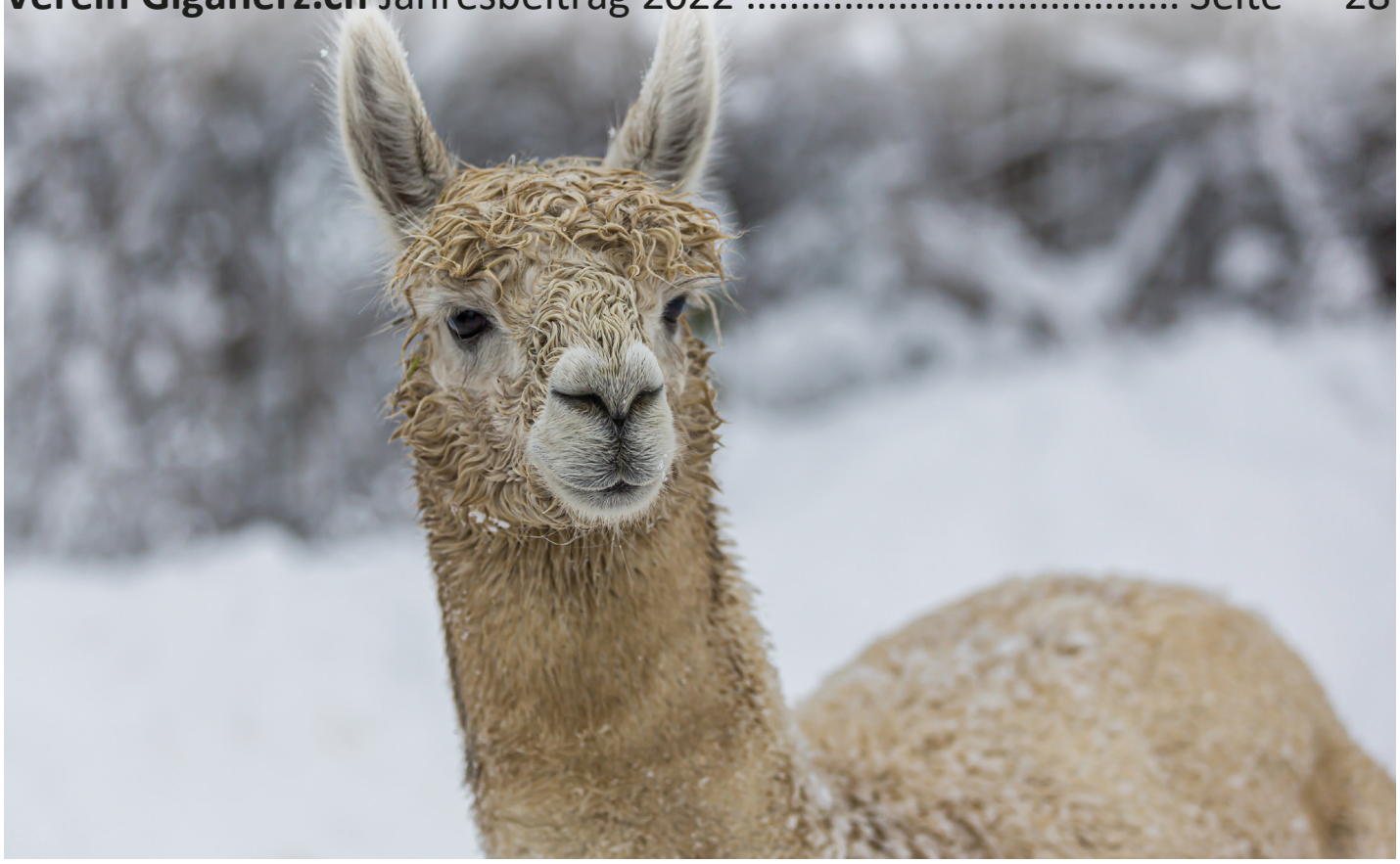

"Stets wachsam sein", ist auch das Motto von Destino, dem weis(s)en Alpaca.

2021

von Hans-U. Jakob, Schwarzenburg, 31. Dezember 2021

Im zweiten Coronaseuchenjahr spitzte sich die Lage, auch was nichtionisierene Strahlung (Elektrosmog) betrifft, immer weiter zu und endete schliesslich Mitte Dezember mit einem Verrat des Bundesrates, indem dieser die Gesundheit seiner Bevölkerung mittels einer hinterlistigen, geradezu kriminellen Lockerung der Strahlungsgrenzwerte an die Mobilfunkbetreiber verkaufte. Die auf Gigaherz.ch veröffentlichten News machen das ganze dramatische Geschehen in chronologischer Reihenfolge sichtbar. 2021 war zudem, was nichtionisierende Strahlung (Elektrosmog) betrifft, gekennzeichnet durch eine völlige Verluderung des Schweizerischen Rechtssystems.

Es verfügen und urteilen Leute, die von Mobilfunkstrahlung nicht nur nichts, sondern rein gar nichts verstehen. Die Begriffe wie MIMO, Beamforming, Antennendiagramm, TILT, Antennengewinn, ERP, Dämpfungsfaktoren, Mehrwegausbreitung, Wellenlängen, Leistungsflussdichten usw sind für diese Leute spanische Dörfer. Tauchen diese Begriffe in Einsprachen und Beschwerden auf, werden sie kurzerhand als Verschwörungstheorien klassiert, mit welchen man sich dank des antizipierten Beweisverfahrens erst gar nicht beschäftigen muss.

Das antizipierte Beweisverfahren erlaubt es der urteilenden Behörde nämlich, nur auf diejenigen Beweismittel abzustellen, die ihr glaubwürdig erscheinen. Und das sind doch, auch wenn man von der Sache nur Bahnhof versteht, diejenigen von SSS (Swisscom, Sunrise und SALT). Die wissen doch sicher besser, um was es geht als die paar Querulanten der Einsprecherbanden. Das führte 2021 so weit, dass Einsprachen und Beschwerden von den Behörden und Gerichten nicht einmal mehr gelesen werden. Sobald «Mobilfunk» oder etwa gar noch «5G» auf dem Aktendeckel steht, heisst das: Unbedingt bedenkenlos durchwinken. Aus den Argumentarien von SSS rasch ein paar markante

Sätze abschreiben, auch wenn man deren Bedeutung überhaupt nicht versteht, und fertig ist die Baubewilligung.

Manchmal führen solche Verfügungen und Bewilligungen dazu, dass es zu Arbeitsüberlastung bei den Tierärzten kommt, weil weitherum sämtliche Rösser vor Lachen Bauchweh bekommen.

Weniger lustig ist es dann, wenn 20-seitige Gutachten eines Dipl.Ing. ETH mit 40-jähriger Berufserfahrung einfach mit einem einzigen lapidaren Satz mit folgendem Wortlaut abgetan werden: «An der Auffassung des Gerichts konnte auch der Brief des Herrn Fluri nichts beitragen». Ehrlicherweise sollte es heissen, das Gutachten von Herrn Fluri haben wir ebenso wenig verstanden, wie alle andern von den Beschwerdeführenden eingereichten Beweismittel.

Zustände wie das antizipierte Beweisverfahren führten auch 2021 dazu, dass sich die Schweizer Mobilfunkbetreiber, tatkräftig unterstützt von kantonalen- und Bundesämtern erlauben konnten, den urteilenden Behörden jeden nur erdenklichen technischen Blödsinn als die reine Wahrheit zu verkaufen. So auch die Sache mit dem Korrekturfaktor und dem 6-Minuten Mittelwert.[1]

Alles in allem ergibt dies dann eine versteckte Erhöhung der heutigen Anlage- oder Vorsorgegrenzwerte von 5 auf «nur» 16V/m. Das ist in V/m gerechnet das 3.2-fache. Was dann den Mobilfunkbetreibern 3.2^2 = 10mal stärkere Sender erlaubt.

Der Bundesrat legalisierte am 17. Dezember 2021 die kriminelle Trickserei.

Quasi als Weihnachtsgeschenk an das Schweizervolk legalisierte der Bundesrat am 17. Dezember 2021 diese kriminelle Trickserei.

Nachdem die Anzahl an unerledigten Einspracheverfahren von Anwohnern gegen den Um- und Neubau von Mobilfunksendeanlagen für den 5G-Standart die Marke von 3000 überschritten hatte, sah sich der Bundesrat am 17. Dezember 2021 genötigt, die lediglich in einer Vollzugs-Empfehlung vorgeschlagenen faulen Tricks ins Bundesrecht

[1] www.gigaherz.ch/5g-bundesrat-legalisiert-volksbeschiss/

zu überführen. Das heisst, in einer Änderung der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV).

Mit dieser Verordnungsänderung hat der Bunderrat bewusst die rote Linie überschritten, welche ihm seine eigene Beratergruppe BERENIS bereits im Januar 2021 gezogen hatte. In der Zusammenfassung des BERENIS-Sondernewsletters steht an die Adresse des Bundesrates gerichtet, klar und deutlich: «*Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Mehrzahl der Tierstudien und mehr als die Hälfte der Zellstudien Hinweise auf vermehrten oxidativen Stress durch HF-EMF und NF-MF gibt. Dies beruht auf Beobachtungen bei einer Vielzahl von Zelltypen, Expositionszeiten und Dosierungen (SAR oder Feldstärken), auch im Bereich der Anlagegrenzwerte.*» Siehe auch Berichte Seite 10 und Seite 16.

Die im Umweltschutzgesetz geforderten Vorsorgewerte sind somit zu Gefährdungswerten auf hoher Stufe geworden. Nach dem BERENIS-Sondernewsletter vom Januar 2021 zu schliessen, sind sämtliche bisher erlassenen Bundesgerichtsurteile in Sachen Gesundheitsschädigung durch Mobilfunkstrahlung nicht nur höchst revisionsbedürftig, sondern endgültig zu Makulatur verkommen.

Gigaherz.ch hat gegen die gezielte Verleumdungsaktion Strafanzeige eingereicht.

Der anhaltende Widerstand aus der Bevölkerung gegen die Aufrüstung mit 5G hat 2021 auch den Auftrags-Rufmördern und Berufs-Mobbern vermehrt Aufträge gebracht. Das Schweizer Staatsfernsehen und das Schweizer Staatsradio SRF brachte in insgesamt fünf Sendegefässen wiederholt und gezielt die Schauermär von mehreren angeblichen Brand- und Sprengstoffanschlägen auf Mobilfunksendeanlagen.

Bereits die Tatsache, dass seit drei Jahren intensiver Fahndung nie ein Brandstifter oder Sprengstoffattentäter gefunden wurde, hätte SRF zur Erkenntnis bringen müssen, dass mit 99% Sicherheit andere Brandursachen im Spiel gewesen sind. Zumal Gigaherz.ch in mehreren Briefen und E-Mails SRF auf diese Möglichkeiten hingewiesen hat.

Als Brandursachen kommen nämlich weitaus mehr Ursachen in Frage, als sich dies ahnungslose Journalisten oder böswillige Polizeisprecher vorstellen können.[2]

Gigaherz.ch hat gegen diese gezielte Verleumdungsaktion bewusst nicht den Weg einer Konzessionsbeschwerde gewählt, sondern denjenigen der Strafanzeige. Bei einer Konzessionsbeschwerde haben die Beschwerdeführenden bei den Verhandlungen nämlich nichts mehr zu sagen, sondern dürfen nur noch ohnmächtig zuhören.

Unsere Strafanzeige bei der Staatsanwaltschaft Limmat in Zürich wurde am 6. August 2021 mit einer Nichtannahme beantwortet, da aus den Sendungen von SRF nicht hervorgehe, wer als Täter gemeint sei.

Als älteste und wohl bekannteste Schutzorganisation gegen die elektromagnetische Verseuchung fanden dies die Vorstandsmitglieder von Gigigaherz.ch als schlechten Witz. Besonders weil in den Sendungen von SRF stets von den bekannten militanten Mobilfunkgegnern die Rede war.

Am 19. August 2021 ging deshalb unsere Beschwerde wegen der Nicht-Annahme an das Obergericht des Kantons Zürich. Antwort haben wir von dort, ausser der Aufforderung zur Bezahlung eines Kostenbvorschusses noch keine erhalten.

Den Vogel abgeschossen in dieserSache haben wohl die Brandermittler des «Blick». Selbst als beim letzten Brandfall eines Mobilfunk-Sendemastes in dessen Umgebung innerhalb einer Stunde über 500 Blitzeinschläge registriert wurden, war es für «Blick» ein klarer Fall: «Schon wieder Brandanschlag auf Mobilfunkmast!»

Das Motto für 2022 lautet: Zähne zeigen und dran bleiben! Äs isch de nid für d'Katz!

Mimi geniesst seit 14 Jahren Asylrecht im Büro der Geschäftsstelle von Gigaherz.ch.

[2] www.gigaherz.ch/5g-neben-kriegs-schauplaetze-1/

5G: Frau Sommarugas Schnuderbuben

Kann jetzt 5G-Strahlung endlich rechtskonform gemessen werden oder kann sie nicht? Wer die Räubergeschichten rund um die amtlichen Abnahmemessungen an neu erstellten Mobilfunksendeanlagen kennt, muss zum Schluss kommen: Nein, sie kann immer noch nicht.

von Hans-U. Jakob, Gigaherz.ch, Schwarzenburg, 13. November 2021

Der Tanz rund um die Abnahmemessungen

Kommt in den Baugesuchsunterlagen für eine Mobilfunksendeanlage laut rechnerischer Prognose ein OMEN (Ort empfindlicher Nutzung) über 80% des Anlage Grenzwertes zu liegen, so hat spätestens 3 Monate nach deren Inbetriebnahme durch eine dafür zertifizierte Messfirma eine Abnahmemessung die rechnerische Prognose zu bestätigen. Da stellen sich bereits die ersten Fragen:

Sind diese zertifizierten Messfirmen neutral und unabhängig? Nein, denn in den meisten Fällen handelt es sich um kleine Aktiengesellschaften. Und Sie müssen sicher nicht dreimal raten, wer dort die Aktienmehrheit hat.

Wer stellt die Zertifikate aus? Das SECO, das Staatssekretariat für und nicht gegen die Wirtschaft.

Wie kommt man zu einem Zertifikat? Nebst Fachkenntnissen nur dann, wenn man als erstes eine Erklärung unterschreibt, nie gegen andere Akkreditierte oder das Akkreditierungswesen etwas zu sagen, insbesondere die Messberichte anderer Akkreditierter wie die eigenen zu begutachten. Ansonsten man die Akkreditierung postwendend verliert.

Kann die Abnahmemessung ohne Wissen des entsprechenden Mobilfunkbetreibers durchgeführt werden? Nein, kann sie nicht. Der Messtechniker muss die Steuerzentrale des Betreibers anrufen und verlangen, dass der Strahlenkegel ferngesteuert in den für die Messung ergiebigsten vertikalen Winkel gefahren wird, falls dieser nicht bereits schon dort ist. Die Betreiber sind also vorgewarnt. Und der Messtechniker hat nicht die ge-

ringste Kontrolle darüber, ob die verlangte Einstellung auch stimmt.
Zu Zeiten von 3G und 4G (UMTS und LTE) erhielten die Bewohner auf Verlangen vom kantonalen Amt für Umwelt, resp. von dessen NIS-Fachstelle immer problemlos das vollständige Messprotokoll, mit sämtlichen Bildern, Grafiken und der Rechnungsgänge der Hochrechnungen vom gemessenen Wert bei Sendeleistung zur Zeit der Messung auf den Wert, der bei bewilligter Sendeleistung entstehen würde.

Bei Abnahmemessungen, in welchen der Funkdienst 5G involviert ist, geht das jetzt nicht mehr. Da werden vom kantonalen Amt für Umwelt resp. dessen NIS-Fachstelle alle Seiten mit den Bildern, Grafiken und Hochrechnungen zu 5G-Messungen aus dem Originalmessbericht entfernt, es fehlen oft mehr als die Hälfte der 60 Seiten. Auf den noch verbliebenen Seiten sind praktisch alle Stellen, welche eventuell eine Fehl- oder Falschmessung zu 5G betreffen könnten, schwarz eingefärbt. Angefangen mit dieser Schindluderei hat das Amt für Umwelt des Kantons Thurgau. Nachgezogen haben praktisch alle deutschsprachigen Kantone.[3]

Bei Urkundenfälschung hört der Spass auf. Dasselbe gilt für Verfälschung und Unbrauchbarmachung von Messberichten.

Der NIS-Verantwortliche des Thurgauer Amtes für Umwelt hat jetzt, eingebracht von gigaherz.ch, eine Klage wegen Urkundenfälschung am Hals. Denn da hört der Spass jetzt wirklich auf. Gemäss Art. 251 Strafgesetzbuch wird nicht nur mit Gefängnis bis zu drei Jahren bestraft, wer eine Urkunde fälscht, sondern auch wer diese verfälscht oder sonstwie unbrauchbar macht. Ob das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau auch noch dieses Delikt schützt, wie so manches andere, wenn Mobilfunk auf dem Aktendeckel steht, wird sich weisen. Verwundern täte dies uns nicht.

Der Aargauer NIS'ler fährt jetzt eine andere Masche

Offensichtlich alarmiert durch den Thurgauer, schreibt der Aargauer NIS-Beamte jetzt den betroffenen Anwohnern: «*Die Beurteilung über die Messergebnisse können Sie bei*

[3] www.gigaherz.ch/5g-so-misst-der-kanton-thurgau/

der kantonalen NIS-Fachstelle nach Abschluss der Auswertung anfragen.» Der Aargauer macht sich also nicht einmal mehr die Finger schmutzig, um eine Urkunde zu verfälschen. Er schreibt vorsichtshalber lieber gleich selber eine Beurteilung über das umfangreiche Messprotokoll. Damit kann er einer eventuellen strafrechtlichen Verfolgung elegant ausweichen. Zudem kann er vorerst einmal verhindern, dass kritische Fachleute zu einer ganz anderen Beurteilung kommen könnten.

Es ist erschütternd festzustellen, welch windige Manöver da stattfinden, nur um relevante Details und vor allem die Rechnungsgänge bei 5G-Abnahmemessungen vor der Bevölkerung und vor kritischen Fachleuten zu verstecken.

Was muss da versteckt werden?
Das ist nicht schwierig zu erraten. Dazu gibt es nur eine Möglichkeit. Es kann sich nur um die Messmethode gemäss dem technischen Bericht «Messmethode für 5G-NF-Basisstationen im Frequenzbereich bis 6 GHz V2.1 vom 20. April 2020» von METAS handeln. Kritische Messtechniker und selbst ETH-Ingenieure halten diese Messmethode als gar nicht praxistauglich sei. Die schönste Kritik eines dipl. Ing. ETH, die Gigaherz vorliegt lautet: «*Die akkreditierten Messfirmen sind mit den Vorgaben von METAS klar nicht in der Lage, eine Abnahmemessung durchzuführen, die auch nur annähernd die Anforderungen an den Schutz von Leib und Leben der Anwohner und die Reproduzierbarkeit der Ergebnisse führen kann.*»

So lange diese dubiosen Zustände andauern, gilt: Strahlung aus adaptiven 5G-Sendeantennen kann auch am 13. November 2021 immer noch nicht rechtsgenügend gemessen werden.

Dazu muss man wissen wer METAS ist und wie METAS funktioniert. METAS ist das Bundesinstitut für METROLOGIE (nicht Meteorologie), welches früher Eidg. Amt für Mass und Gewicht hiess, dann aber von einem Bundesamt zu einem Bundesinstitut degradiert wurde. Der dort oberste Verantwortliche für NIS-Messungen ist

ein ETH-Ingenieur der Swisscom, welcher bis zu seiner Pensionierung «ausgeliehen» wurde. (Name der Redakion bekannt).

Dass die von METAS entwickelte Messmetode für 5G nicht praxistauglich ist, bewies sehr schön im Mai dieses Jahres das BAKOM (Bundesamt für Kommunikation), welches mit Abnahmemessungen an drei verschiedenen Basisstationen von SALT, Sunrise und Swisscom den Nachweis erbringen wollte, dass die bei den neuerdings vorgesehenen 6-Minuten-Mittelwertmessungen die vorgeschriebene automatische Begrenzung der Sendeleistung auch eingebaut ist und tatsächlich anspricht.[4] Das Messkonzept nach METAS erwies sich indessen zu diesem Zweck als unbrauchbar. Es musste auf das Testkonzept der französischen Aufsichtsbehörde ANFR ausgewichen werden, beschrieben in deren Bericht: *Evaluation de l'exposition du public aux ondes électromagn-étiques 5G, Volet 2: premiers résultats de mesures sur les pilotes 5G dans la bande 3400-3800 MHz, Avril 2020.* Bei uns beschrieben unter: www.gigaherz.ch/5g-alarmierende-resultate-erster-testmessungen/

[4] www.gigaherz.ch/5g-fantastisches-aus-dem-bakom/

Etwas fragwürdige Kontrollmessung durch das BAKOM vom 21.5.2021. Die gemessene 5G-Antenne in einer Entfernung von 422m ist ganz weit im Hintergrund, durch die Lücke in der Hecke noch ganz knapp sichtbar. Die gelbe Kugel Im Vordergrund ist die Sonde der Messeinrichtung. Durch die dichte Hecke wird das EM-Feld schon mal ziemlich stark gedämpft. Und das stark reflektierende Auto rechts im Bild, ist einer verzerrungsfreien Messung auch nicht gerade förderlich. (Bild BAKOM)

Konzernanwälte schmeissen faule Eier nach BERENIS

Um den Sondernewsletter von BERENIS, der offiziellen Beratergruppe des Bundesrates, vom Januar 2021 verschwinden zu lassen, haben die Konzernanwälte der Mobilfunkbetreiber keine Mühen gescheut. Nachdem ihnen dies offensichtlich nicht gelungen ist, da die Schweizer Schutzorganisationen diesen rechtzeitig für alle Zeiten auf ihren eigenen Servern gesichert haben, bringen sie jetzt ihre Eierwerfer in Stellung.

von Hans-U. Jakob, Gigaherz.ch, Schwarzenburg 25. Novermber 2021

Was zur Zeit in den Antworten der Mobilfunker an die Behörden auf die oft hunderten von Einsprachen gegen den Neubau oder gegen die Hochrüstung von bestehenden Mobilfunksendern zu lesen ist, lässt einem Fachkundigen schon mal das Blut in den Adern gefrieren.

Was bringt denn die Konzernjuristen dermassen auf die Palme?

Es ist der oxydative Stress. Fakt ist, als Folge von Dauerbestrahlung aus Mobilfunksendern ist aus einer grossen Reihe neuer Studien die Wirkung «Oxydativer Stress» bekannt geworden. Wenn oxidativer Stress verstärkt auftritt, entstehen vermehrt Störungen der Stoffwechselvorgänge und Schäden an den Zellen. Also eine Vorstufe von Krebs. Laut Tante Wikipedia zudem noch neurodegenerative- und Herz-Kreislauferkrankungen. Auch ganz nett!

Das hat die Arbeitsgruppe BERENIS im Januar 2021 zu der Herausgabe eines alarmierenden Sondernewsletters mit folgender Schlussfolgerung veranlasst. «*Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Mehrzahl der Tierstudien und mehr als die Hälfte der Zellstudien Hinweise auf vermehrten oxidativen Stress durch HF-EMF und NF-EMF gibt. Dies beruht auf Beobachtungen bei einer Vielzahl von Zelltypen, Expositionszeiten und Dosierungen (SAR oder Feldstärken), auch im Bereich der Anlagegrenzwerte*.»

HF-EMF = hochfrequente elektromagnetische Felder = nichtionisierender Strahlung aus Mobilfunksendern. Der **Anlagegrenzwert** ist der höchst zulässige Strahlungs-

wert an **OMEN** (Orten empfindlicher Nutzung) und gilt, da dieser angeblich 10mal strenger als im europäischen Umland sein soll, gemäss der Schweizerischen Umweltschutzgesetzgebung als Vorsorgewert. Als OMEN gelten lediglich Schlafzimmer, Wohnzimmer, Krankenzimmer und Innenraumarbeitsplätze. Aussenarbeitsplätze gelten explizit nicht als OMEN. Landwirte, Gärtner und Bauarbeiter sind ja bekanntlich keine Menschen.

Die angeblich 10mal besseren Schweizer Grenzwerte sind hiermit keine Vorsorgewerte mehr, es sind Gefährdungswerte.

Nach dem BERENIS-Sondernewsletter vom Januar 2021 zu schliessen, sind die schönen Schweizer Vorsorgewerte jetzt zu Gefährdungswerten auf hoher Stufe geworden. Dass diese Erkenntnisse die Mobilfunkbetreiber in helle Aufregung versetzten, ist nachvollziehbar. Denn es könnte das Ende ihrer Milliardengeschäfte bedeuten. Nicht entschuldbar sind jetzt aber die Falschbehauptungen, welche sie in ihren Antworten zu Einsprachen und Bechwerden bei Behörden und Gerichten zum Besten geben. Solche Dokumente liegen bei Gigaherz.ch als Quelle vor.

So wird allen Ernstes behauptet, der BERENIS-Sondernewsletter sei gar kein Produkt des BERENIS-Gremiums, sondern ein Alleingang von zwei Gruppenmitgliedern. Auch wenn das dem Präsidenten der Arbeitsgruppe, Dr. Martin Röösli, welcher auch noch Mitglied der ICNIRP ist, gar nicht ins Konzept passt, der Sondernewsletter ist ein offizielles Dokument der Arbeitsgruppe, von dieser besprochen und genehmigt und steht auf offiziellem Papier.

Neuerdings versteigt sich Swisscom in ihren Einspracheantworten sogar noch zur Feststellung, oxydative Moleküle seien bei vielen menschlichen Aktivitäten, wie zum Beispiel Sport, normal und notwendig. Hat man schon mal davon gehört, dass Sporttreiben im normalen Rahmen etwa neurodegenerative Störungen auslöst?

Das Versteckspiel hinter dem neuesten Bundesgerichturteil

Richtig arglistig wird es wenn die Mobilfunker in Ihren Einspracheantworten keck behaupten, dem

Bundesamt für Umwelt lägen keine neuen Studien vor, die eine Anpassung der Grenzwerte erforderlich machen würden. Dabei zitieren sie stinkfrech das neueste Bundesgerichtsurteil mit der Nummer 1C_375/2020 vom 5. Mai 2021 in dieser Sache.

Achtung: Aus diesem Urteil geht unter Erwägungen Punkt 2.3 jedoch eindeutig hervor, dass das Bundesgericht den am 22. Januar 2021 als Beweismittel von den Beschwerdeführenden nachgereichten BERENIS-Sondernewsletter, Ausgabe Januar 2021, da angeblich zu spät eingereicht, aus den Akten geworfen und gar nicht berücksichtigt hat. Das Verfahren begann am 15. April 2019 zu laufen und das Bundesgericht war der Ansicht, dieses Beweismittel hätte von Beginn weg beigelegt werden müssen. Die Bundesrichter Kneubühler, Haag und Fellmann waren also der Meinung, das Beweismittel hätte bereits zwei Jahre vor dessen Erscheinen beigebracht werden müssen. Juristenlogik!?

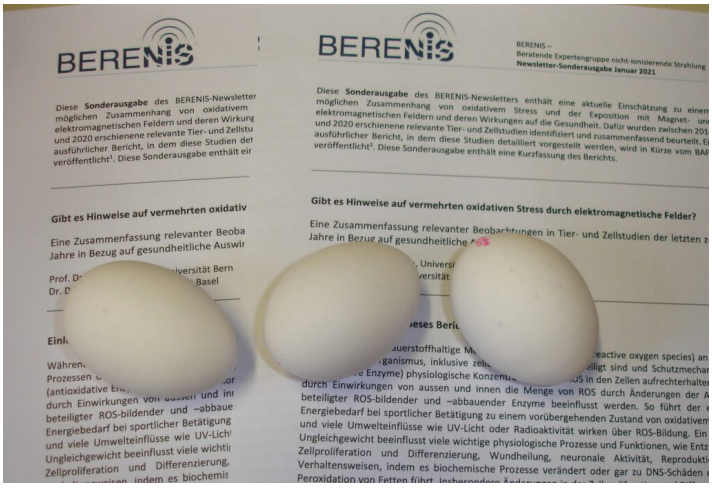

Lange wird sich das Bundesgericht, von frustrierten Anwälten etwa auch «Lotterie Romande» genannt, diese böswillige Praxis nicht mehr leisten können, denn es sind unterdessen mehrere Verfahren mitsamt «rechtzeitig» eingebrachtem BERENIS-Sondernewsletter unterwegs. Es ist aus und vorbei. Die schönen Schweizer Grenzwerte, die angeblich 10mal besser sein sollen als alle ausländischen, sind zu Gefährdungswerten auf hoher Stufe geworden. Neue Mobilfunksendeanlagen dürfen nicht mehr bewilligt werden. Weitere Diskussionen erachten wir deshalb als überflüssig.

Der Berenis-Sondernewsletter vom Januar 2021 ist auf www.gigaherz.ch/wp-content/uploads/2021/07/BERENIS-Sondernewsletter-Januar-2021.pdf und nach wie vor auch auf www.bafu.admin.ch/bafu/de/home/themen/elektrosmog/newsletter.html

Bitte beachten Sie die Schlussfolgerungen auf Seite 8 genau.

Tomaten auf den Augen

«Zusammenfassend kann gesagt werden, dass die Mehrzahl der Tierstudien und mehr als die Hälfte der Zellstudien Hinweise auf vermehrten oxidativen Stress durch HF-EMF und NF-MF gibt. Dies beruht auf Beobachtungen bei einer Vielzahl von Zelltypen, Expositionszeiten und Dosierungen (SAR oder Feldstärken), auch im Bereich der Anlagegrenzwerte.»

Dieses Zitat hätten sie wohl gerne dem Gigaherz-Präsidenten zugeordnet, die Journalisten und Wissenschaftler im Dienste der Mobilfunker. Es ist jedoch ein Zitat aus dem Original Sondernewsletter der BERENIS vom Januar 2021.

Jakob, Gigaherz.ch, Schwarzenburg, 4. Dezember 2021

In der Literaturstudie von Mike Mevissen und David Schürmann ist die Schlussfolgerung von BERENIS auf «selbst im Niedrigdosisbereich» nur abgeschwächt zu finden. Einer schrieb sogar: «O Herr, vergib ihm, denn er weiß nicht welchen Stuss er da schreibt …».

Dipl. Ing. ETH Thomas Fluri hat diesen angeblichen Stuss näher untersucht und die nötige Klarheit geschaffen. Er hat akkribisch untersucht, was davon zu halten ist. O-Ton Fluri: «*13 von 150 referenzierten Studien weisen EMF-Belastungen unterhalb des schweizerischen Anlagegrenzwertes von 5V/m (Volt pro Meter) auf, 2 Studien gleich oder unterhalb 1V/m, 2 Studie gleich oder unterhalb 2V/m, 4 Studien gleich oder unterhalb 3V/m, 3 Studien gleich oder unterhalb 4V/m, 2 Studien gleich oder unterhalb 5V/m. Diese Studien belegen biologische Schadenwirkungen durch EMF-Exposition zu: ROS/RNO oxydativem Zellstress, messbar durch Biomarker in Blut und Organen, DNA-Schädigung, Schädigung von Nervenzellen und deren Meyelinumhüllungen, krankhafte Gewebeveränderungen, Beeinträchtigung der Reproduktion (Spermien), reduzierte Gedächtnis-, Lern- und Orientierungsvermögen und erhöhten Zelltod (Apoptose).*»

Das macht den Richtergremien auf unseren Verwaltungs- und Kantonsgerichten offensichtlich keinen grossen Eindruck. In ihren Abschmetterungs-Entscheiden zu Beschwerden gegen Mobilfunk-Sendeanlagen ist neuerdings, wohl zum Schutz ihrer persönlichen Richterkarrieren, folgender fatale Satz zu lesen: «*Es ist in erster Linie Sache der zuständigen Fachbehörde und nicht des Gerichts, die entsprechende internationale Forschung sowie die technische Entwicklung zu verfolgen und gegebenenfalls eine Anpassung der Grenzwerte der NISV zu beantragen. Insbesondere ist es nicht am Gericht, den weiteren Abklärungen, welche die BERENIS in der Newsletter-Sonderausgabe vom Januar 2021 für notwendig erachtet hat, vorzugreifen.*»

Was sagt Fluri dazu?

«*Wann endlich nimmt das BAFU (Bundesamt für Umwelt) seine Verantwortung wahr und setzt die Erkenntnisse der Wissenschaft in Erfüllung des Vorsorgeauftrages aus dem Umweltschutzgesetz und der Bundesverfassung Art. 9 und 10 um?*» Art.9 Schutz vor Willkür und Wahrung von Treu und Glauben. „Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.“

Bundesverfassung Art. 9: „Jede Person hat Anspruch darauf, von den staatlichen Organen ohne Willkür und nach Treu und Glauben behandelt zu werden.»

Den Fluri-Bericht in voller Länge finden Sie hier: www.gigaherz.ch/wp-content/uploads/2021/12/Fluri-zu-BERENIS.pdf

Und was sagt Gigaherz Jakob:

Da kommt mir doch der Witz in den Sinn, welchen mir meine Mutter schon als 7-Jährigen erzählt hat: «Sieh mal Hansueli, das ist jetzt das Bundeshaus, da drinnen haben sie vergessen WC-Anlagen einzubauen. Das macht aber gar nichts, da arbeiten sowieso alles Hosenscheisser und den Brunz tun sie in die Zeitung». Das war 1945, und der Mangel ist unterdessen sicher längstens behoben worden? Historisch gesichert ist nur, dass das dann der Grund war, weshalb ich nie Bundesrat werden wollte.

5G: Bundesrat legalisiert Volksbeschiss

Als nobles Weihnachtsgeschenk an die Schweizer Bevölkerung legalisiert heute, am 17. Dezember 2021, der Bundesrat zwei kriminelle Tricks, um die Grenzwerte für die Strahlung aus Mobilfunksendeanlagen verdeckt um das 3 bis 4-fache zu erhöhen. Oh du fröhliche…..

von Hans-U. Jakob, Gigaherz.ch, Schwarzenburg, 17. Dezember 2021

Um nebst konventionellen Antennen für die Funkdienste 3G (UMTS) und 4G (LTE) auch noch 5G-Sendeantennen (NR) auf bestehende wie auf neue Mobilfunksendemaste aufpflanzen zu können, ohne dabei die geltenden Strahlungs-Grenzwerte zu überschreiten, blieb den Mobilfunkbetreibern bis anhin nichts anderes übrig, als die Sendeleistungen der neuen 5G-Antennen in den Baugesuchen massiv zu tief zu deklarieren. In 99% aller Fälle dermassen viel zu tief, dass es für Techniker und Ingenieure Mobilfunkkritischer Organisationen ein Leichtes war den Nachweis zu erbringen, dass mit den in den Baugesuchen deklarierten abgestrahlten Leistungen zwischen 100 und 400Watt ERP ein 5G-Netz nicht einmal «nur wenig sinnvoll», sondern überhaupt nicht betrieben werden kann. Es ist nicht möglich, dass 5G 100mal mehr Daten in 100mal höherer Geschwindigkeit mit 10mal weniger Sendeleistung übertragen kann. Es ist auch nicht wahrscheinlich, dass 5G-Antennen, welche mit Sendeleistungen bis 25’000 Watt ERP betrieben werden können, nur zu 0.4% bis 1.6% des Möglichen genutzt werden.

Sämtliche Gerichtshöfe der Schweiz versuchten diesen Schwindel während der letzten zwei Jahre krampfhaft zu decken, wurden aber in letzter Zeit von kritischen Ingenieuren und Technikern immer mehr in die Enge getrieben. Nicht zuletzt deshalb, weil sich auch das Sicherheitssystem, welches ein Übersteuern der im Baugesuch deklarierten Sendeparameter verhindern soll, als totale Farce erwies, das heisst, auf eine Selbstkontrolle der Mobilfunkbetreiber hinauslief. Diese müssen den kantonalen Umweltämtern nur noch jeden zweiten Monat eine Postkarte schicken mit einer Deklaration, auf welcher ihrer Sendeanlagen sie die bewilligten Werte wann

und wie lange nicht eingehalten hätten. Da weder eidgenössische noch kantonale Behörden über Onlineverbindungen in die Steuerzentralen der Betreiber verfügen, ist das eine reine Alibiübung.

Wegen den Falschdeklarationen in den Baugesuchsformularen wurden auch mobilfunkkritische Juristen den Gerichten langsam zu aufsässig. Denn Standortdatenblätter sind auch nichts Anderes als Baugesuchsformulare. Und solche, absichtlich falsch gemachten Angaben in Baugesuchsformularen, zwecks Erschleichens einer Baubewilligung, darunter sind auch Bagatellbewilligungen zu verstehen, werden laut Bernischem Baugesetz Art.50 Abs.2 mit Bussen bis Fr. 40'000 bestraft. Es handelt sich demnach längst nicht mehr um Kavaliersdelikte, sondern um schwer strafbare Taten.

Die verantwortlichen Bundesrätinnen und Bundesräte für das Jahr 2021: Viola Amherd, Simonetta Sommaruga, Ignazio Cassis, Guy Parmelin, Ueli Maurer, Alain Berset, Karin Keller-Sutter und Bundeskanzler Walter Turnherr in einer Photomontage (Quelle unbekannt).

Dieser Tatbestand musste dringend legalisiert werden

Bereits Ende Februar dieses Jahres gebar das Bundesamt für Umwelt einen Nachtrag zur Vollzugsempfehlung zur Verordnung des Bundesrates über nichtionisierende Strahlung (NISV). Mit zwei fiesen Tricks sollten die Falschangaben zu den Sendeleistungen in den Baugesuchsunterlagen legalisiert werden:

Trick 1: Der Reduktionsfaktor

Es wird behauptet, durch die im Millisekunden-Takt wild in einem 120°-Kreissektor herumtanzenden Strahlenkeulen (Datenbeams) würde die Gesamtbelastung im bestrahlten Sektor reduziert. Deshalb dürfe die Sendeleistung im Standortdatenblatt zwecks Erteilung der Baubewilligung, je nach Anzahl der rotierenden Beams, um Faktor 2.5 bis 10 tiefer als effektiv benötigt, deklariert werden. Es seien ja nie alle Beams mit voller Leistung im Einsatz.

Bei über 1000 Endgeräten (Handys, PC's, Router usw.) in einem 120°-Kreissektor,

die im Millisekunden-Takt, so viele wie möglich gleichzeitig, angeschossen werden, ist das natürlich ein schlechter Scherz. Da bleibt keine Ritze mehr dunkeln! Da ist rein nix mehr von Reduktion!

Trick 2: Der 6-Minuten Mittelwert
Nicht genug mit Trick Nummer 1. Jetzt sollen die dort ermittelten Spitzenwerte noch über 6 Minuten gemittelt werden. Das ist in etwa derselbe Unfug wie wenn man eine 10 Sekunden lange Windböe von 250km/h auf eine mittlere Windgeschwindigkeit von 50km/h während 6 Minuten reduzieren wollte. Da liegt bereits der ganze Wald am Boden.

Damit ein solcher kurzzeitig auftretender Spitzenwert nicht auf das 1000-fache ansteigen kann, was bei den von den Antennenherstellern angegebenen Leistungen möglich wäre, sollen die Mobilfunkbetreiber verpflichtet werden, in Eigenverantwortung sogenannte Leistungsbegrenzungen einzubauen. Diese sollen ein Ansteigen der innerhalb von 6-Minuten vorkommenden Spitzen über das 10-fache hinaus verhindern.

Alles in allem ergibt dies dann, falls die eigenverantwortliche Leistungsbegrenzung funktionieren wird, eine versteckte Erhöhung der heutigen Anlage- oder Vorsorgegrenzwerte von 5 auf «nur» 16V/m. Das ist in V/m gerechnet das 3.2-fache. Was dann den Mobilfunkbetreibern 3.2^2 = 10mal stärkere Sender erlaubt. Lauthals gefordert haben sie zwar 16mal stärkere.

Als Weihnachtsgeschenk an das Schweizervolk legalisierte der Bundesrat am 17. Dezember 2021 diese kriminelle Trickserei.
Nachdem sich die französischsprachigen Kantonsregierungen geweigert hatten, diese fiesen Tricks anzuwenden und in den deutschsprachigen Kantonen die Anzahl an Einspracheverfahren von Anwohnern gegen den Um- und Neubau von Mobilfunksendeanlagen deswegen die Tausendermarke überschritten hatte, sah sich der Bundesrat am 17. Dezember 2021 genötigt, die lediglich in einer Vollzugsempfehlung vorgeschlagenen faulen Tricks ins Bundesrecht zu überführen, d.h. in einer Änderung der Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV). In eine übergeordnete Verordnung an welche sich nun alle Kantonsregierungen und alle Ge-

richtshöfe halten müssen. www.newsd.admin.ch/newsd/message/attachments/69618.pdf

Ob das gut kommt steht dann allerdings auf einem anderen Blatt geschrieben. Denn physikalische und biologische Gesetze lassen sich nicht so einfach ändern, wie sich das der Bundesrat vielleicht vorstellt. Wie viel eine Bundesrätin oder ein Bundesrat von der Mobilfunktechnologie versteht, lässt sich mit Leichtigkeit aus diesem Beitrag hier heraushören: www.mobilejoe.ch/neu/news/wlan_info_news_kaiserschmarren.html

Erläuterungen des Bundesrates klingen wie blanker Hohn

«*Mit der vorliegenden Änderung der NISV werden die rechtlichen Grundlagen für die Beurteilung von adaptiven Antennen gestärkt und somit die Rechtssicherheit erhöht.*

Die Grenzwerte der NISV werden mit dieser Änderung nicht gelockert und das bestehende, auch für konventionelle Antennen geltende Schutzniveau erhalten. Die vorgeschlagene Beurteilung von adaptiven Antennen stellt sicher, dass die von ihnen ausgehende Langzeitbelastung tief gehalten und eine Sicherheitsmarge gegenüber den wissenschaftlich konsistent nachgewiesenen Gesundheitsauswirkungen beachtet wird. Der vorsorgliche Gesundheitsschutz bleibt somit gewahrt.»

Für wie blöd halten die uns eigentlich?

Das gesamte Weihnachtspaket des Bundesrates mit allen Dokumenten zu diesem grandiosen Schwindel finden Sie hier: www.gigaherz.ch/wp-content/uploads/2021/12/Der-legalisierte-Volksbeschiss.pdf

Dringende Warnung !

Durch diese Änderung der NIS-Verordnung können ab sofort alle 5G-Antennen, die bisher mit falsch, das heisst mit viel zu tief deklarierten Sendeleistungen, bewilligt wurden, ohne offizielle Baupublikation mit bis zu 10mal mehr Leistung betrieben werden. Was die Strahlenbelastung der Anwohner kurzzeitig (während jeweils 1-2 Minuten, im Intervall von 6 Minuten) um das 3.2-fache ansteigen lässt. Die Mobilfunkbetreiber müssen für diese angebliche Bagatelländerung dem kantonalen Amt für Umwelt aus dem Standortdatenblatt lediglich ein korrigiertes Zusatzblatt 2 nachreichen. Die betroffene Bevölkerung hat dazu gar nichts mehr zu sagen.

5G: Thurgauer Verwaltungsgericht deckt Urkundenfälschung

Schweizerisches Strafgesetzbuch Art. 251

1. Wer in der Absicht, jemanden am Vermögen oder an andern Rechten zu schädigen oder sich oder einem andern einen unrechtmässigen Vorteil zu verschaffen, eine Urkunde fälscht oder verfälscht, die echte Unterschrift oder das echte Handzeichen eines andern zur Herstellung einer unechten Urkunde benützt oder eine rechtlich erhebliche Tatsache unrichtig beurkundet oder beurkunden lässt, eine Urkunde dieser Art zur Täuschung gebraucht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

2. In besonders leichten Fällen kann auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe erkannt werden.

von Hans-U. Jakob, Schwarzenburg, 24. Dezember 2021

Was im Schweizerischen Strafgesetzbuch steht, sollte eigentlich für Jedermann bezw. jede Frau in diesem Land gelten. Offensichtlich nicht, wenn Mobilfunk und im Besonderen noch 5G auf dem Aktendeckel steht.

Da wollte doch der Verein Gigaherz.ch kürzlich im September 2021 die Probe aufs Exempel machen und verklagte das Departement Bau und Umwelt des Kantons Thurgau mitsamt dessen Amt für Umwelt inklusive der Bauverwaltung Romanshorn beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau wegen Verfälschung eines durch eine zertifizierte Messfirma erstellten Messberichtes einer amtlichen Abnahmemessung (Strahlungsmessung) bei einer neu erstellten Mobilfunk-Sendeanlage.

Der Tatbestand: Gigaherz.ch hat sich in der Klageschrift darüber beschwert, dass besagter Messbericht vom Amt für Umwelt TG und der Bauverwaltung Romanshorn soweit abgeändert wurde, dass sämtliche Überprüfungen verunmöglicht wurden. Es wurden daraus 48 von insgesamt 66 Seiten entfernt und auf den noch verbliebenen Seiten wur-

den zahlreiche, messtechnisch relevante Stellen eingeschwärzt. Im Besonderen wurde alles entfernt oder eingeschwärzt, was Rückschlüsse auf die Hochrechnung bei 5G-Antennen hätte nachvollziehen lassen, falls diese dereinst mit der bewilligten Sendeleistung laufen würden. Dazu muss man wissen, dass diese Hochrechnung, obschon nach Anleitung von METAS (Bundesinstitut für Metrologie) vorgenommen, einen sehr hohen Anteil an Schätzometrie und Sympathimetrie enthält.

Unser Mitgliederverzeichnis wird bei uns als höchstes schützenswertes Gut behandelt.

Das Departement Bau und Umwelt des Kantons Thurgau als untersuchende Behörde in erster Instanz startete, anstatt dieses rechtswidrige Verhalten der Vollzugsbehörden von Amtes wegen zu untersuchen, eine Untersuchung gegen die Kläger, den Verein Gigaherz.ch.

Wir wurden ziemlich barsch aufgefordert, einen Kostenvorschuss von Fr. 700.- zu leisten sowie unsere Statuten und unser Mitgliederverzeichnis einzureichen. Wir waren und sind es noch immer davon überzeugt, dass wer ein kriminelles Verhalten von Behörden, im vorliegenden Fall Urkundenfälschung nach Art 251 StGb und Amtsmissbrauch nach Art. 312StGb, zur Anzeige bringt, nicht zur Bezahlung von Kostenvorschüssen verpflichtet werden kann, damit eine Untersuchung überhaupt an die Hand genommen wird.

Auch nicht einleuchtend war, wozu in aller Welt unser Mitgliederverzeichnis mit hunderten von Adressen dienen sollte. Wir sind als älteste Schutzorganisation auf dem Gebiet nichtionisierender Strahlung (Sendeanlagen und Hochspannungsleitungen) seit 20 Jahren tätig und bis weit über die Landesgrenzen hinaus bestens bekannt.

Das Vorgehen des Departementes Bau- und Umwelt TG sah für uns eher nach einer Strafaktion dafür aus, dass wir es überhaupt gewagt hatten, das Fehlverhalten der Thurgauer Vollzugsbehörden in Sachen nichtionisierender Strahlung zur Anzeige zu bringen. Man glaubte wohl, uns mit der Auferlegung einer «Busse» von Fr. 700.- zum Schweigen bringen zu können. Weit gefehlt, am 20. September 2021 ging

unsere Beschwerde an das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau. Mit Urteil Nr. VG 2021.166/E vom 8. Dezember 2021 (zugestellt am 22. Dezember) deckt nun das Verwaltungsgericht das Fehlverhalten der beklagten Vollzugsbehörden vollumfänglich. Auf 13 Seiten wird mit keiner Silbe auf den Tatbestand Urkundenfälschung und Amtsmissbrauch eingegangen, dafür wird mit einem für juristische Laien kaum verständlichen Geschwurbel dargelegt, weshalb wir zuerst Fr. 700.- hätten einbezahlen sollen, damit bei der zur Untersuchung verpflichteten Behörde, das heisst beim Departement Bau und Umwelt des Kantons TG überhaupt jemand den Hintern vom Sessel hebt, oder auf Berndeutsch «dr Arsch lüpft».

Das Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau deckt die Vollzugsbehörde seines Kantons vollumfänglich.

Das haben wir uns bei der Einreichung der Beschwerde etwa so vorgestellt. Nämlich, dass die Thurgauer Verwaltungsrichter kaum gegen ihre Kollegen und Parteifreunde im Umwelt- und Baudepartement vorgehen werden. Trotzdem hat uns der «Hafer gestochen» den Thurgauer Justizapparat zu kitzeln. Sollten wir gewinnen, wäre das gut. Sollten wir verlieren, wäre das sogar noch besser, dann hätten wir einen weiteren schlagenden Beweis dafür in den Händen, dass Mobilfunkstrahlung, insbesondere Strahlung aus adaptiven 5G-Antennen immer noch nicht rechtsgenügend gemessen werden kann, ansonsten das Verwaltungsgericht dem unwürdigen Versteckspiel ein Ende bereiten würde.

Nun ist Variante zwei eingetroffen. Ab jetzt gilt, von zweithöchster richterlicher Instanz bestätigt: «Mobilfunkstrahlung aus adaptiven 5G-Sendeantennen kann nur dank Amtsmissbrauch und Urkundenfälschung genau genug gemessen werden».

Der Fall Romanshorn ist bei weitem nicht der Einzige in der Schweiz. Die meisten deutschsprachigen Kantone haben indessen bei ihren Abnahmemessungen das «Thurgauer Modell» übernommen.

Das Nichtbezahlen des Kostenvorschusses war bei weitem nicht die

einzige faule Ausrede des Verwaltungsgerichts, den Fall nicht zu untersuchen. Wir hätten unbedingt unser Mitgliederverzeichnis einreichen sollen, damit angeblich hätte geprüft werden können, ob jemand und wenn ja wie viele aus dem Kanton Thurgau stammende Personen persönlich von der beklagten Antenne betroffen sein könnten. Als ob dieses mit dem begangenen Amtsmissbrauch und der Urkundenfälschung nur im Entferntesten etwas zu tun gehabt hätte!? Unser Mitgliederverzeichnis wird bei uns als höchstes schützenswertes Gut behandelt und niemandem preisgegeben. Was wohl damit passiert wäre? Da muss man nicht lange raten. Vorerst eine schwarze Liste mit den Namen aus dem Kanton TG hergestellt. Dann ab mit dem gesamten Verzeichnis zum Nachrichtendienst des Bundes.

Sogar an unseren Statuten wollte man herumdoktern, indem man erklärte, das Urteil des Berner Verwaltungsgericht vom 21. Juli 2007, welches uns das Beschwerderecht in kantonalen Angelegenheiten einräumte, würde heute anders ausfallen. Nachdem wir in letzter Zeit dem Bernischen Verwaltungsgericht ziemlich hart an den Karren gefahren sind und einzelne Richter sogar in den Ausstand schicken wollten, könnten die Thurgauer in dieser Beziehung allerdings recht haben.

FAZIT: Das Thurgauer Verwaltungsgericht geht mit keiner Silbe auf den Grund unserer Beschwerde ein, sondern stiehlt sich auf 13 dissertationswürdigen Seiten an hochkomplizierten Ausreden aus der Verantwortung. Der beklagte Amtsmissbrauch und die Urkundenfälschung der Thurgauer NIS-Vollzugsbehörden wurden nicht einmal am Rande erwähnt geschweige denn untersucht. Mit dieser Rechtsverweigerung steht einmal mehr fest: Strahlung aus adaptiven 5G-Mobilfunkantennen kann gar nicht gemessen werden.

Örtliche Zuständigkeiten der Gerichte und der Staatsanwaltschaften des Kantons Thurgau, aus www.tg.ch.

5G: Mobilfunksendeantennen gefährden Zivilluftfahrt

Monatelang wurden wir ob solchen Äusserungen von preisgekrönten Starjournalisten im Dunstkreis der NZZ als Verschwörungstheoretiker, Profiteure der Angstmacherei und manch anderem Blödsinn hingestellt. Und jetzt passiert das da...

von Hans-U. Jakob, Schwarzenburg, 28. September 2021

Mit der Sicherheitswarnung 2021-04 vom 10.12.2021 warnt das Schweizer Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) die Piloten von Verkehrsflugzeugen und Helikoptern unter folgendem Titel: «**Es besteht die Möglichkeit, dass 5G-Signale die Radiohöhenmesser in Flugzeugen und Helikoptern negativ beeinflussen können.**» Weiter heisst es: «Betreibern von komplexen Flugzeugen und Helikoptern wird vorsorglich nahegelegt, operationelle Massnahmen zu definieren, wie im Falle einer Störung vorzugehen ist. Zudem soll diese Sicherheitswarnung dazu motivieren, Zwischenfälle der Aufsichtsbehörde zu melden und die 5G-Thematik explizit in das Occurrence Reporting miteinzubeziehen.»

«**Falls ihr es überlebt habt»,** könnte man makabererweise Letzterem noch anfügen. Denn Uneingeweihte müssen vorerst einmal wissen, was mit einem Radiohöhenmesser gemeint ist und weshalb dieser sowohl für Piloten wie Passagiere von immenser Bedeutung ist: Es gibt zwei Arten von Höhenmessern. Einmal die Luftdruckbasierten, welche auf der Abnahme des Luftdrucks mit zunehmender Höhe arbeiten und naturgemäss ziemlich ungenau sind. Etwa so um plus minus 50 m. Diese werden vorzugsweise auf die Anzeige in m/M (Meter über Meer) eingestellt. Um im Landeanflug (Gleitweg) die Höhe über Boden festzustellen muss dann die Meereshöhe des Flughafens abgezogen werden. Anzeige 1250m über Bern heisst dann abzüglich 510m sind noch 740m über der Piste des Flughafens Bern-Belp. Können aber auch 50m mehr oder weniger sein. Beides kann bei Anflügen mit schlechten Sichtbedingungen in die Katastrophe führen….

Um solche Ungenauigkeiten auszumerzen und bei schlechter oder gar keiner Sicht den Gleitweg sicherer und genauer zu machen, wurden die Radiohöhenmesser entwickelt und in modernen Flugzeugen und Helikoptern auch eingebaut. Das heisst der Zeitpunkt, zu welchem für den Piloten, der aus einer Nebel- oder Wolkendecke heraus anfliegt, die Positionslichter der Piste sichtbar werden, kann viel näher am Boden liegen als mit einem Luftdruckbasierten Höhenmesser.

Mit der luftdruckbasierten Höhenmessung liegt dieser Zeitpunkt typischerweise bei etwa 300m über Boden. (Wird für jeden Flughafen dem Gelände angepasst). Bei einer radiobasierten Höhenmessung liegt dieser Zeitpunkt dann viel tiefer, nämlich bei 50m über Grund.

Jumbolino im Landeanflug.

Was dann allerdings eine Genauigkeit der Messung von plus/minus 1m erfordert.

Die Bezeichnung Radiohöhenmesser ist eigentlich falsch. Denn es ist vielmehr ein Radar-Höhenmesser, welcher je nach Typ auf einer Funkfrequenz zwischen 4200 und 4400Megahertz arbeitet. Und wie gesagt, mit einer Anzeigegenauigkeit von plus minus 1m.

Mit einer Genauigkeit von plus minus 1m, falls sich nicht blöderweise ein neu installierter, adaptiver 5G-Mobilfunksender im Frequenzband 3400-3700MHz in der Nähe befindet. Infolge Interferenzen kann dies zu Ausfällen der Radiohöhenmessung, oder, weitaus fataler, zu Falschanzeigen führen. Bei Ausfällen besteht immerhin die Möglichkeit eines Durchstartes und das Anfliegen eines Ausweichflughafens. Die andere Variante ist gar nicht auszudenken.

Das hat indessen dazu geführt, dass sich Piloten von Verkehrsflugzeugen in den USA bereits weigern, bei wetterbedingten, schlechten Sichtverhältnissen gewisse, stark 5G-verseuchte Flughäfen überhaupt anzufliegen. Dazu ist zu bemerken, dass in den USA und Kanada die für

adaptives 5G freigegebenen Funkfrequenzen bis auf 3990MHz hinauf gehen. Es darf vermutet werden, dass die vielen über die Weihnachtstage ausgefallenen Flüge nicht nur auf Personalmangel zurückzuführen sind.

Ebenfalls reagiert mit Sicherheitswarnungen wegen 5G-Mobilfunk haben die Flugzeughersteller Boeing und Airbus mit Ergänzungen in den Pilotenhandbüchern. Die nächsten, die reagieren, werden wohl die Versicherer sein.

Gar nicht reagiert haben indessen die Mobilfunkbetreiber. Im Gegenteil. Diese fahren unbeirrt damit fort, bestehende Mobilfunksender in Flughafennähe im Akkord auf adaptives 5G hochzurüsten oder auch neue, zusätzliche zu errichten. Tatkräftig unterstützt von unseren funktechnisch völlig unwissenden Baubewilligungsbehörden und Gerichtshöfen, die schlichtweg alles bewilligen, vorausgesetzt auf dem Aktendeckel steht Mobilfunk, insbesondere 5G.

Infolge Interferenzen kann dies zu Ausfällen der Radiohöhenmessung oder zu Falschanzeigen führen.

Radiohöhenmesser resp. Radarhöhenmesser sind ebenfalls in den neuen Helikoptern der REGA und der Armee eingebaut. REGA-Helikopterpiloten sind etwa beim Schlechtwetter- oder Nachtanflug auf einen Landeplatz bei einem Spital auf diese Hilfe angewiesen. Und vielmehr noch bei Suchflügen über einer Wasseroberfäche eines grösseren Sees. Weil dabei oft die Sicht auf den natürlichen Horizont verloren geht. Ohne Horizont wird es für den menschlichen Orientierungssinn nämlich höchst ungemütlich. Zudem gibt es bereits Korridore (und weitere sind in Planung) für radargeführte Schlechtwetterüberlandflüge (ohne Sicht) von Helikoptern der REGA, des Grenzwachkorps und der Armee. Ohne radargestützte Höhenmessung wäre Solches undenkbar. Wie das mit den Tausenden, entlang dieser Routen stehenden adaptiven 5G-Mobilfunksendern herauskommen soll, welche dank unserem Bundesrat ab 1.1.2022 jetzt noch bis 10mal stärker als bisher strahlen sollen, steht in den Sternen. Wahrschein-

lich müssen noch einige Dutzend oder vielleicht auch einige Hundert Menschen ihr Leben lassen, bis sich unsere digitalisierungswütigen Behörden zu einer verträglichen Lösung durchringen können.

So lange die schweizerischen Gerichtshöfe noch mit funktechnischen völlig unwissenden Richtern besetzt sind, werden die drei Mobilfunkbetreiber diesen noch eine lange Zeit jeden nur erdenklichen technischen Blödsinn auftischen können und keinen Zentimeter von ihrem Ziel, der lückenlosen Verstrahlung des Landes abweichen. Tote spielen dabei offensichtlich keine Rolle. Hauptsache die Milliardengewinne stimmen.

Die geretteten VHS-Bänder

Unter dem Link gigaherz.tv/VHS/ finden Sie die vor der Vernichtung geretteten und nun digitalisierten VHS-Bänder bis zum Jahr 1990.

Besonders empfehlenswert ist der Titel «Kassensturz spezial – Teil 1» (Zum Anklicken bitte etwas hinunterscrollen). Aus diesen zum Teil über 30 Jahre alten Aufzeichnungen lässt sich erkennen, dass das Anlügen, Manipulieren und Bescheissen der Bevölkerung von Seite der Funkergilde eine jahrzehntelange Tradition hat. Sie finden weitere spannende, unzensierte Filme auf unserem TV-Kanal

www.gigaherz.tv.

Eine Gruppe von Kämpferinnen und Kämpfern gegen den Kurzwellensender Schwarzenburg in einer Sendung «Kassensturz spezial» des Schweizer Fernsehens vor 25 Jahren.

Mitteilung an unsere Vereinsmitglieder

Jahresbeitrag für das Jahr 2022

Alle Jahre wieder kommt … ein Einzahlungsschein für den Jahresbeitrag. Diesen finden Sie in der Beilage. Damit wir unsere Arbeit ungehindert fortsetzen können, ist das leider unumgänglich.

Zur Erinnerung: Der Jahresbeitrag beträgt
für Einzelmitglieder Fr. 50.-
für Organisationen, Vereine, Firmen usw. Fr. 100.-

Herzlichen Dank für Ihre prompte Bezahlung!

Raiffeisenbank Tägerwilen 85-3043-1
Verein Gigaherz / Erwin Bär / Sägestrasse 2, 8274 Tägerwilen
IBAN-Nr: CH85 8080 8005 0752 1288 3

Grimselwelt - Hochspannungswelt. Im nächsten Newsletter mehr zu Hochspannungsleitungen.

Geschäftsstelle, fachtechnische Auskünfte und Beratungen:
Gigaherz.ch
Hans-U. Jakob
Flüehli 17
CH-3150 Schwarzenburg
Tel: 031 731 04 31 | Fax: 031 731 28 54
e-Mail: prevotec@bluewin.ch

Kassa und Drucksachenversand:
Gigaherz.ch
Erwin Bär
Sägestrasse 2
CH-8274 Tägerwilen
Tel. 071 667 01 56
e-Mail: erwinbaer@bluewin.ch